

FDP des Kantons Thurgau
Postfach
CH-8280 Kreuzlingen
Tel: +41 (71) 672 17 20
Fax: +41 (71) 672 17 30
E-Mail: info@fdpthurgau.ch
Web: www.fdpthurgau.ch

P.P. – FDP Thurgau 8280 Kreuzlingen A-Post

Herr
Regierungsrat
Dr. Kaspar Schläpfer
Departement für Inneres und
Volkswirtschaft
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 20. Februar 2009

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

Vernehmlassung der FDP Thurgau

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der genannten Vorlage, die Sie uns mit Brief vom 25. November 2008 zugestehen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

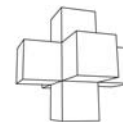
1. Einleitung

Die FDP Thurgau begrüsst die Ansicht des Regierungsrates, für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ein neues Gesetz zu erlassen. Auf Grund des weiteren Marktöffnungsschrittes ist es wichtig, dass eine Zuteilung der Netzgebiete stattfindet. Ebenso müssen die Anschlussgarantie und die Anschlussverpflichtung klar geregelt werden.

2. Gesetzgebung

Allgemeine Gedanken

Die Liberalisierung im Strommarkt verlangt nach offenen Strukturen. Darum widerspricht der faktische Zwang zum Zusammenschluss auf einen Endverteiler pro Gemeinde dem Liberalisierungsgedanken. Kleine Endverteiler können in einem liberalisierten Markt, insbesondere in administrativer Hinsicht, überfordert sein. Diese werden sich auf Grund ihrer Situation oder auf Initiative von Gemeinde oder andern Endverteilern überlegen müssen, mit letzteren zu fusionieren um damit Synergien nutzen. Zwangszusammenschlüsse sollen nur dann vollzogen werden, wenn ein Netzbetreiber seine Pflichten vernachlässigt.



§1 Zweck

Keine Bemerkungen

§2 Vollzug

Keine Bemerkungen

§3 Zusammenarbeit

Keine Bemerkungen

§4 Netzgebiete

.2 Der Leistungsauftrag ist im Grundsatz eines Endverteilers gegeben. Was stellt man sich als zusätzlichen Auftrag z.B. vor ?

§5 Erstmalige Bezeichnung

Dass man sich nach den bestehenden Verhältnissen richten will, wird von uns explizit unterstützt.

§6 Anpassungen

Keine Bemerkungen

§ 7 Zusammenschlüsse

In Abs. 2 halten Sie fest, dass eine effiziente Versorgungsstruktur mit nicht mehr als einem Netzbetreiber pro Gemeinde anzustreben ist.

Die Versorgung wurde den Gemeinden delegiert. Darum sind diese auch für das Delegieren dieser Aufgabe zuständig. Freiwillige Netzzusammenschlüsse oder Zusammenschlüsse in der Betriebsführung können vom Kanton oder deren Berater unterstützt werden. Anzustreben ist eine effiziente Versorgungsstruktur."

§8 Verzeichnis

Keine Bemerkungen

§9 Pflichtverletzungen, Netzzuteilung

In 9.2 wird festgehalten, dass das Departement Anordnungen trifft, sollte die Gemeinde keine Einigung in Bezug auf Betriebs- und Unterhaltungspflichten findet. Das Departement kann nur mit Fachpersonal beurteilen, ob diese Pflichten verletzt sind. Diese Beurteilung sollte darum dem ESTI (eidg. Starkstrominspektorat) delegiert werden, wo solche Experten vorhanden sind. Dieses sollte zusammen mit der Gemeinde die geeignete Lösung finden.

§10 Anschlussrecht, Anschlusspflicht

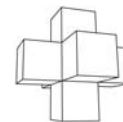
Bei der Netzzuordnung ist pro Gebiet lediglich ein Netzbetreiber zu bezeichnen.

§11 Anschluss ausserhalb des Netzgebietes

Die Verpflichtung, einzelne Endverbraucher auch ausserhalb des Netzgebietes zu bedienen, sollte auch überkantonale möglich sein, sofern es aus Gründen der Effizienz nötig sein sollte.

§12 Anschluss ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzonen sind vor allem landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt. Es ist zu erwarten, dass diese zunehmend Energieerzeugungsanlagen erstellen. Diese Anlagen liefern unter Umständen mehr Energie ins Stromnetz, als sie im normalen Tagesverlauf von den Energielieferanten beziehen. Dies könnte zur Folge haben, dass im rückwärtigen Netz stärkere Anlagen benötigt werden. Solche Fälle sollten unserer Ansicht nach in diesem Gesetz ebenfalls geregelt sein.



Beim im Absatz 3 erwähnten Zwang (?) zur Selbstversorgung kann der Endverbraucher, sofern er auch Energielieferant ist, nicht ins Netz einspeisen. Auch diese Fälle sollte das Gesetz regeln. Werden auf solche Leitungen später weitere Verbraucher oder zwecks Redundanz in Ringleitungen geschaltet, könnte das Diskussionen über Rückerstattungen auslösen.

§13 *Streitigkeiten*

Siehe auch §9

§14 *Angleichung der Netznutzungstarife*

Dieser § ist unnötig, da solche Fälle auf Bundesebene durch das Elcom geregelt wird.

§15 *Strafbestimmungen*

Keine Bemerkungen

§16 *Inkrafttreten*

Keine Bemerkungen

3. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Botschaft sei der Aufwand für den Vollzug der Bundesgesetzgebung nicht zu unterschätzen. Die FDP ist überzeugt, dass sich dieser gut kontrollieren lässt und nicht übermässig gross werden sollte. Da die Zuteilung gemäss den bisherigen Strukturen gehandhabt wird, sehen wir keine grösseren zusätzlichen Kosten für Personal entstehen. Mit Unterstützung der Gemeinden und ihren Beratern werden auch die erstmalige Zuteilung respektive die flächendeckende Erweiterung der Netze keinen grossen Aufwand mit sich bringen. Da die Endverteiler und die Gemeinden ihre Berater bereits zur Seite haben, gehen wir davon aus, dass die Beratung des Kantons nur sehr wenig in Anspruch genommen werden dürfte.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Gedanken bei der definitiven Gesetzgebung einfließen werden.

Mit freundlichem Gruss

FDP des Kantons Thurgau

Bruno Lüscher
Präsident

Thomas Wehrich
Geschäftsführer